

# **Entschädigungssatzung für den Schulverband Lonnerstadt - Weisachgrund**

**Vom 7. Juli 2026**

Der Schulverband Lonnerstadt - Weisachgrund erlässt aufgrund Art. 30 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 20a Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, die folgende Satzung:

## **§ 1 Entschädigungsberechtigte**

(1) Die Person, die den Verbandsvorsitz führt (Verbandsvorsitz), und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihren Aufgaben im Zweckverband verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Stellvertretung bei der Wahrnehmung der den Mitgliedern der Verbandsversammlung obliegenden Aufgaben im Zweckverband, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

(3) Werden Aufgaben für den Zweckverband ehrenamtlich oder nebenamtlich von Personen übernommen, die nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sind, so erfolgt auch hierfür nach Maßgabe dieser Satzung eine Entschädigung.

## **§ 2 Auslagenersatz**

<sup>1</sup>Der Verbandsvorsitz und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse, wenn sie zu diesen Sitzungen geladen sind, Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den bayerischen beamtenrechtlichen Regelungen. <sup>2</sup>Das gilt auch für Mitglieder der Verbandsversammlung, die Beamte oder Arbeitnehmer des durch sie vertretenen Verbandsmitglieds sind, und für die Stellvertretung eines geladenen Sitzungsteilnehmers.

### **§ 3**

#### **Entschädigung Verbandsvorsitz**

(1) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitz erhält für die Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 250,00 Euro. <sup>2</sup>Zusätzlich erhält der Verbandsvorsitz für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld nach § 4. <sup>3</sup>Unberührt bleibt der Auslagenersatz nach § 2.

(2) <sup>1</sup>Die Stellvertretung im Verbandsvorsitz erhält für die Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 100,00 Euro. <sup>2</sup>Die Gewährung eines Sitzungsgelds nach § 4 und der Auslagenersatz nach § 2 bleiben davon unberührt.

### **§ 4**

#### **Entschädigung der übrigen Mitglieder der Versammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Versammlung, die nicht gemäß Art. 31 Absatz 2 Satz 1 KommZG der Versammlung angehören, erhalten für jede Teilnahme an der Versammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro. <sup>2</sup>Unberührt bleibt der Auslagenersatz nach § 2. <sup>3</sup>Die gleiche Entschädigung wird den Mitgliedern der Versammlung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und anderer Gremien gewährt, als deren Mitglied sie gewählt sind.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 gilt entsprechend für jeden Fall der Stellvertretung. <sup>2</sup>Bei nur zeitweiser Stellvertretung findet eine entsprechende Aufteilung der Entschädigung nicht statt.

(3) <sup>1</sup>Mitglieder der Versammlung, die einen Ausschussvorsitz führen oder andere zusätzliche Aufgaben übernehmen, die eine wesentlich höhere Belastung zur Folge haben, erhalten dafür eine Entschädigung nach Absatz 1 Satz 1. <sup>2</sup>Dies gilt unbeschadet des Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG auch für Mitglieder der Versammlung, die der Versammlung gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Gesetzes angehören.

### **§ 5**

#### **Ersatzleistungen**

(1) <sup>1</sup>Mitglieder der Versammlung, die Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten zusätzlich zu der Entschädigung nach § 4 Absatz 1 oder 2 den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. <sup>2</sup>Der Betrag des entgangenen Verdienstes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder der Versammlung, die selbstständig tätig sind, erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis zusätzlich zu der Entschädigung nach § 4 Absatz 1 oder 2 eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je angefangene fünf Stunden Sitzungsdauer. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 18:00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(3) Absatz 2 findet auch Anwendung auf Mitglieder der Verbandsversammlung, die keinen Anspruch auf eine Entschädigung nach Absatz 1 oder 2 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

## **§ 7** **Auszahlung der Entschädigungen**

<sup>1</sup>Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. <sup>2</sup>Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung auf Antrag gezahlt.

## **§ 8** **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Verfassungsrechts des Schulverbandes Lonnerstadt - Weisachgrund vom 16. Juni 2020 außer Kraft.

Schulverband Lonnerstadt - Weisachgrund  
Lonnerstadt, 7. Juli 2026

**Rost**  
Schulverbandsvorsitzender

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Bekanntmachung erfolgte durch Veröffentlichung im digitalen Amtsblatt auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch.

Internet-Adresse: [www.vg-hoechststadt.de/digitales-amtsblatt/schulverband-lonnerstadt/](http://www.vg-hoechststadt.de/digitales-amtsblatt/schulverband-lonnerstadt/).

Erster Tag der Veröffentlichung: **09.07.2026**. Letzter Tag der Veröffentlichung: **09.08.2026**.